

Im Juli 2011

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für GmbH-Gesellschafter

Unterjähriger Beteiligungsverkauf: Finanzgerichte sprechen sich für Verlustverrechnung aus

Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Ungeklärt ist, wie die **Verlustverrechnung bei einem unterjährigen Anteilseignerwechsel** durchzuführen ist. Ein positives Signal haben das Finanzgericht Münster und das Finanzgericht Hessen gesetzt. Danach gilt die Verlustabzugsbeschränkung nicht für Gewinne des laufenden Wirtschaftsjahres, die bis zum Beteiligungsverkauf angefallen sind.

Die Problemstellung soll an dem folgenden **Beispiel** verdeutlicht werden:

Zum 31.12.2009 verfügt die A-GmbH über einen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 EUR. Am 30.09.2010 veräußert der Alleingesellschafter A seine Anteile an den neuen Gesellschafter B. Auf den 30.09.2010 stellt A einen **Zwischenabschluss** auf, der einen Gewinn von 100.000 EUR ausweist.

Strittig ist nun, ob der Verlustvortrag mit dem Gewinn **verrechnet** werden kann **oder** ob der Verlust infolge des schädlichen Beteiligungserwerbs **untergeht**.

Ansicht der Finanzverwaltung

Im Ergebnis behandelt die Verwaltung anteilige Gewinne und Verluste **profis-**
kalisches unterschiedlich:

- Erfolgt der schädliche Beteiligungserwerb während des laufenden Wirtschaftsjahres, unterliegt ein **bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Verlust** der Verlustabzugsbeschränkung. Demzufolge gehen sowohl der Verlustvortrag als auch der anteilige unterjährige Verlust des bisherigen Anteilseigners unter.

Beachte: Der Verlust des Wirtschaftsjahres, in dem das schädliche Ereignis eingetreten ist, wird von der Verwaltung **grundsätzlich zeitanteilig aufgeteilt**. Die Kapitalgesellschaft kann jedoch auch eine wirtschaftlich begründete andere Aufteilung (z.B. durch einen Zwischenabschluss) vornehmen.

- Wird bis zum Beteiligungserwerb hingegen ein **Gewinn** erzielt, soll der bisherige Anteilseigner diesen nicht mit seinem Verlustvortrag verrechnen

Abgabetermin

für den Termin 10.8.2011 = 10.8.2011
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.8.2011 = 10.8.2011
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2011* = 15.8.2011*
(GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.8.2011 = 15.8.2011*
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2011* = 18.8.2011*
(GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/10	10/10	1/11	5/11
+ 1,2 %	+ 1,3 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %

können, da der Gewinn bereits dem neuen Anteilseigner **wirtschaftlich** zuzurechnen sein soll.

In Bezug auf das Beispiel hat diese Sichtweise zur Konsequenz, dass der **Verlustvortrag von 100.000 EUR vollständig untergeht** und der Gewinn somit voll zu versteuern ist.

Rechtsprechung der Finanzgerichte

Das Finanzgericht Münster vertritt eine andere Meinung als die Verwaltung und stellt dabei auf den **Sinn und Zweck der Regelung zum Verlustabzug** bei Kapitalgesellschaften sowie die Gesetzesbegründung ab, wonach die in früherer Zeit erwirtschafteten Verluste für das neue wirtschaftliche Engagement unberücksichtigt bleiben sollen. Demzufolge wird nur der Verlustabzug für einen **nach** dem schädlichen Anteilseignerwechsel entstandenen Gewinn ausgeschlossen. Mit einem **bis zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs** entstandenen Gewinn kann der Verlustvortrag noch verrechnet werden.

Auch das Finanzgericht Hessen hat sich in einem aktuellen Beschluss gegen die Verwaltungsmeinung gestellt. Für das Finanzgericht Hessen ist eine konsequente Umsetzung des Verlustverrechnungsverbots nämlich nur dann gewährleistet, wenn die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschafteten **Gewinne und Verluste miteinander verrechnet** werden können.

Für Arbeitnehmer

Änderung eines bestandskräftigen Bescheides wegen fehlerhafter Datenübertragung ist zulässig

Der Einkommensteuerbescheid wird grundsätzlich **bestandskräftig**, wenn die Einspruchsfrist von einem Monat abgelaufen ist. Etwaige Änderungen sind dann nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Änderungsmöglichkeit besteht beispielsweise, wenn – wie im Fall des Finanzgerichts Münster – eine **offenbare Unrichtigkeit** vorliegt.

Im Streitfall erklärte ein Ehepaar in seiner Steuererklärung den **Arbeitslohn** in zutreffender Höhe und fügte zum Nachweis die Lohnsteuerbescheinigungen der Arbeitgeber bei. Den erklärten Arbeitslohn berücksichtigte das Finanzamt allerdings nicht, sondern orientierte sich **ohne inhaltliche Überprüfung** an den zu niedrigen Werten, die die Arbeitgeber **elektronisch** übermittelt hatten.

Bei einer Routineprüfung bemerkte das Finanzamt, dass es auf fehlerhaft übermittelte Daten zurückgegriffen bzw. **nicht übermittelte Steuerdaten** außer Acht gelassen hatte. Infolgedessen berichtigte das Finanzamt die Steuerfest-

Praxishinweis

In geeigneten Fällen sollte gegen eine unterbliebene Verlustverrechnung **Einspruch** eingelegt werden. Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster die Revision anhängig ist, kann das Verfahren ruhen. Zum Nachweis eines bis zum Anteilseignerwechsel angefallenen anteiligen Gewinns bietet es sich an, einen **Zwischenabschluss** aufzustellen.

Das Finanzgericht Hamburg ist sogar darüber hinaus der Auffassung, dass die Versagung der Verlustverrechnung bei einem Gesellschafterwechsel **insgesamt verfassungswidrig** ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Beachte: In diesem Punkt besteht allerdings **Uneinigkeit zwischen den Finanzgerichten**. Für das Finanzgericht Sachsen ist es nämlich verfassungskonform, dass der Verlustabzug bei einem Anteilseignerwechsel von mehr als 50 % entfällt.

FG Münster, Urteil vom 30.11.2010, Az. 9 K 1842/10 K, Rev. unter BFH Az. I R 14/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111144; FG Hessen, Beschluss vom 7.10.2010, Az. 4 V 1489/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111933; FG Hamburg, Beschluss vom 4.4.2011, Az. 2 K 33/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111988; FG Sachsen, Urteil vom 16.3.2011, Az. 2 K 1869/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111983; BMF-Schreiben vom 4.7.2008, Az. IV C 7 - S 2745 a/08/10001, Rz. 31 ff.

setzung zulasten der Eheleute wegen offener Unrichtigkeiten – zu Recht, wie das Finanzgericht Münster befand. Die ungeprüfte Übernahme der fehlerhaft übermittelten Daten sei nämlich ein **rein mechanischer Fehler**, der eine Berichtigung des Einkommensteuerbescheides ermöglicht.

Hinweis: Anders wäre der Fall zu lösen gewesen, wenn ein **Rechtsirrtum** des Sachbearbeiters vorgelegen hätte. Ein bewusstes Abweichen von den erklärten Angaben lag aber nicht vor.

FG Münster, Urteil vom 24.2.2011, Az. 11 K 4239/07 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111709

Für Kapitalanleger

Erstattungsinsen: Bundesfinanzhof muss über die Steuerpflicht erneut entscheiden

Wer auf eine Steuererstattung lange warten muss, erhält auch Zinsen vom Finanzamt. Der **Zinslauf** beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist; er endet mit Bekanntgabe des Bescheides. Nach der Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2010 gehören diese Zinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen**.

Hintergrund: Durch das Jahressteuergesetz 2010 wurde die steuerzahlerfreundliche **Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs **ausgehebelt**. Dieser hatte entschieden, dass Erstattungsinsen nicht zu versteuern sind, da Nachzahlungszinsen ihrerseits nicht abzugsfähig sind.

Hinweis: Ob diese gesetzliche Regelung rechtmäßig ist und auch noch rückwirkend angewendet werden darf, wird nun erneut der Bundesfinanzhof klären müssen. In geeigneten Fällen sollte unter Verweis auf die anhängigen Revisionen **Einspruch** eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch den Bundesfinanzhof kann das Verfahren ruhen.

FG Münster, Urteil vom 16.12.2010, Az. 5 K 3626/03 E, Rev. BFH Az. VIII R 1/11; FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.1.2010, Az. 10 K 2720/09, Rev. BFH Az. VIII R 36/10

Für Kapitalanleger

Daten auf angekauften Banken-CDs dürfen verwertet werden

Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Köln bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Verwaltung **angekaufte ausländische Bankdaten** bei der Besteuerung verwenden darf. Das Finanzgericht stützt sich dabei insbesondere auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010, wonach entsprechende Informationen im Strafverfahren verwertbar sind und **Ermittlungen der Steuerfahndung** rechtfertigen können.

Hinweis: Durch den Beschluss hat erstmals ein Finanzgericht die Verwertung angekaufter ausländischer Bankdaten im Besteuerungsverfahren bestätigt.

FG Köln, Beschluss vom 15.12.2010, Az. 14 V 2484/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111875; BVerfG vom 9.11.2010, Az. 2 BvR 2101/09

Für Vermieter

Vermietungsabsicht an nahe Angehörige ist konkret nachzuweisen

Zu den vertraglichen Hauptpflichten eines Mietvertrags gehört insbesondere die **Entrichtung des vereinbarten Mietzinses**. Dabei ist es nicht zwingend notwendig, dass dieser in Geld bezahlt wird, er kann auch in Dienstleistungen bestehen.

In einem vom Finanzgericht Hessen entschiedenen Fall hatte der Sohn mehrmals kundgetan, dass die Vermietung an seine Eltern unentgeltlich erfolgt. Erstmals im Einspruchsverfahren hatte er behauptet, dass er von seinem Vater einen **Mietzins in Form von nennenswerten Dienstleistungen** erhalten habe. Für das Finanzgericht wirkten diese Aussagen jedoch wenig überzeugend. Da der Tatbestand der Einkünfteerzielung nicht erfüllt war, konnten die **Werbungskostenüberschüsse** bei der Einkommensteuerfestsetzung schließlich nicht berücksichtigt werden.

Praxishinweise

An Vertragsverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen stellt die Rechtsprechung erhöhte Anforderungen. Die Vertragsverhältnisse sind steuerlich nämlich nur dann anzuerkennen, wenn die Verträge **bürgerlich-rechtlich wirksam** vereinbart worden sind und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung einem **Fremdvergleich** standhält.

Zwar schließt nicht jede Abweichung vom Üblichen (etwa im Bereich der Nebenabreden) die steuerrechtliche Anerkennung eines Mietvertrags aus, jedoch müssen die **mietvertraglichen Hauptpflichten** von den Vertragsparteien klar und eindeutig vereinbart und entsprechend dem Vereinbarten durchgeführt worden sein.

Soll die **Miete durch Arbeitsleistung** beglichen werden, ist es nach der Entscheidung des Finanzgerichts Hessen u.a. erforderlich, dass über den Wert der wechselseitigen Ansprüche (Mietzins einerseits und Arbeitsentgelt andererseits) von vornherein **eindeutige Vereinbarungen** und über die Verrechnung der Ansprüche entsprechende **Aufzeichnungen** vorliegen.

FG Hessen, Urteil vom 27.10.2010, Az. 3 K 646/06, 3 K 2511/06, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111918

Für Unternehmer

Lieferanten von Mobilfunkgeräten müssen ab 1.7.2011 das Reverse-Charge-Verfahren beachten

Um Umsatzsteuerausfälle zu verhindern, hat der Gesetzgeber in jüngster Zeit vermehrt den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens, also die **Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger**, ausgedehnt. Mit Wirkung **ab dem 1.7.2011** wurde nunmehr eine weitere Fallgruppe hinzugefügt, die insbesondere von Lieferanten von Mobilfunkgeräten zu beachten ist.

Im Detail betrifft die Neuregelung die Lieferung von **Mobilfunkgeräten** und **integrierten Schaltkreisen** vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand. Bei den integrierten Schaltkreisen handelt es sich meist um **hochwertige Bauteile von EDV-Geräten**; z.B. Mikroprozessoren und Zentraleinheiten. Die bauteilbezogene Abgrenzung dürfte in der Praxis indes noch zu Problemen führen.

Um Kleinlieferungen nicht mit der Neuregelung zu belasten, wurde eine **Umsatzgrenze von mindestens 5.000 EUR** aufgenommen. Nach der Gesetzesbegründung ist dabei „auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art“ abzustellen, um Manipulationen z.B. durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden. Demzufolge kommt es also auf den **Betrag der Endrechnung** und nicht auf den Betrag in einer – etwaigen – Anzahlungsrechnung an. Auch **nachträgliche**

Entgeltminderungen werden ausbleibend, um eine einfache Handhabung zu gewährleisten.

Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft greift allerdings nur dann, wenn der **Leistungsempfänger selbst ein Unternehmer** ist. Bei Lieferungen an Nichtunternehmer – insbesondere also im typischen Einzelhandel – bleibt es demnach unabhängig vom Rechnungsbetrag bei der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers.

Hinweis: Ist die Neuregelung anzuwenden, darf der Unternehmer in seiner Rechnung **keine Umsatzsteuer ausweisen**. Er muss stattdessen auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinweisen. Beim Leistungsempfänger fallen die Steuerschuld und der Vorsteuerabzug zusammen.

Sechstes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drs. 242/11 vom 6.5.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111987

Für Unternehmer

Nichtzuordnung des Wirtschaftsguts: Abzug der Vorsteuer aus laufenden Kosten dennoch möglich

Der Bundesfinanzhof hat aktuell klargestellt, dass der **Vorsteuerabzug aus laufenden Gebäudekosten** – soweit sie mit besteuerten Umsätzen zusammenhängen – auch dann möglich ist, wenn die Immobilie nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde.

Hat der Unternehmer z.B. wegen einer nichtunternehmerischen Gebäudenutzung **keine Zuordnung zum Unternehmensvermögen** im Erwerbs- oder Errichtungsjahr vorgenommen, kann nach dem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs aber zumindest die Vorsteuer aus den laufenden Kosten beansprucht werden.

Ist beim Erwerb des Kfz bereits absehbar, dass die **Umsatzsteuer auf die Privatnutzung** und den späteren Veräußerungs- oder Entnahmeerlös den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung übersteigt, sollte der Pkw nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden.

Dies gilt insbesondere für Kfz, die ohne Vorsteuerabzug, also z.B. „von privat“ erworben wurden. Bei diesen kommt es allerdings **nur beim Verkauf, nicht jedoch bei der Entnahme** zur Umsatzbesteuerung.

Praxishinweise

Auch der **Vorsteuerabzug aus laufenden Kfz-Kosten** hängt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nicht von der Zuordnung des Fahrzeugs zum Unternehmensvermögen ab.

BFH, Beschluss vom 10.2.2011, Az. XI B 98/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111718; BFH-Urteil vom 28.2.2002, Az. V R 25/96

Für alle Steuerpflichtigen

Rückforderung von Riester-Vergünstigungen: Nachträgliche Eigenbeiträge sollen Zulagen retten

Das Bundeskabinett hat am 4.5.2011 den **Entwurf** für ein Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften beschlossen. Damit reagiert die Bundesregierung u.a. auf Fälle, in denen gezahlte **Riester-Zulagen zurückgefordert** werden, weil Riester-Sparer unwissentlich oder aus Versehen **keinen Eigenbeitrag** geleistet haben.

Kern des Problems ist der schleichende Übergang von der **mittelbaren in die unmittelbare Zulageberechtigung**.

Beispiel: Mittelbar zulageberechtigt ist beispielsweise eine Frau, die nicht berufstätig ist und deren Ehegatte einen Riester-Vertrag hat. Für ihren eigenen Riester-Vertrag muss sie keine Eigenbeiträge einzahlen. Wird die Frau jedoch rentenversicherungspflichtig, z.B. nach der **Geburt ihres Kindes**, ist sie selbst unmittelbar zulageberechtigt und muss einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR einzahlen. Ohne Einzahlung fordert die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen die Zulagen wieder zurück.

Kommt es zu der Gesetzesänderung, hat das Bundesfinanzministerium angekündigt, derartige Fälle großzügig zu behandeln. Folgende Vorgehensweise ist **geplant**:

- Riester-Sparer werden darüber informiert, dass und wie sie ihre – oft geringen – **Eigenbeiträge nachzahlen** und so die volle Zulage (wieder) erhalten können. Sie müssen lediglich die Beiträge auf ihren Riester-Vertrag einzahlen und ihrem Anbieter Bescheid geben, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Die Zulagenstelle wird die zurückgeforderte Zulage **automatisch auf den Riester-Vertrag zurückzahlen**.

Für die Zukunft soll das Problem dadurch gelöst werden, dass **ab 2012 alle Riester-Sparer** einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR im Jahr auf ihren Vertrag einzahlen müssen, um die volle Zulage zu erhalten.

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, Regierungsentwurf vom 4.5.2011, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111945; Mitteilung des BMF vom 4.5.2011

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Zum Nachweis des Lebensmittelpunkts in der Erstwohnung

Wohnt der Arbeitnehmer gemeinsam mit seinem Partner in der Zweitwohnung am Beschäftigungsort, muss er nachweisen, dass sein **Mittelpunkt der Lebensführung** weiterhin in der Erstwohnung liegt und der zweite Haushalt nur beruflichen Zwecken dient. Gelingt dieser Nachweis nicht, wird eine steuerbegünstigte doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt.

Die Vorlage einer **Meldebesccheinigung reicht nicht aus**, weil sie nichts über die tatsächlichen Wohnverhältnisse aussagt. Benötigt werden Beweismittel,

wie z.B. Arzt- und Einkaufsrechnungen vom Wohnort und Zeugenaussagen.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7.10.2010, Az. 5 K 5230/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111926

Für Aufsichtsratsmitglieder

Zahlungen für Dienstverpflichtungen außerhalb der Aufsichtsrats Tätigkeit sind vorher zu genehmigen

Soll ein Aufsichtsratsmitglied durch den Vorstand Zahlungen für Dienstverpflichtungen **außerhalb seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat** erhalten, muss der Gesamtaufsichtsrat vorher zustimmen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. weist darauf hin, dass die Zahlung auch dann **pflchtwidrig bleibt**, wenn sie vom Gesamtaufsichtsrat nachträglich genehmigt wird. Dadurch soll verhindert

werden, dass das Aufsichtsratsmitglied als Mitglied des Kontrollgremiums vom Vorstand beeinflusst wird.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.2.2011, Az. 5 U 30/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111317

Für Arbeitgeber

Minijobs: Durch Tankgutscheine wird die 400-EUR-Grenze nicht überschritten

Werden die formalen Voraussetzungen eingehalten, handelt es sich bei einem Tankgutschein um einen Sachbezug, auf den die **44-EUR-Freigrenze** anzuwenden ist. Das heißt: Die 400-EUR-Grenze wird mit einem Tankgutschein von bis zu 44 EUR nicht überschritten.

Hinweis: Nicht zulässig wäre es, den Monatsverdienst eines Minijobbers um 44 EUR zu kürzen und anstelle dessen einen Tankgutschein zu gewähren. Denn der Sachbezug ist nur dann lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn er **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird.

Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte sich jüngst mit der Frage beschäftigt, ob es sich bei **Tankkarten, Benzin- und Geschenkgutscheinen** um Barlohn oder eine Sachzuwendung handelt. Die Kernaussagen in Kürze:

- Entscheidungserheblich ist, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der **arbeitsrechtlichen Vereinbarung** beanspruchen kann – Geld oder eine Sache. Kann der Arbeitnehmer nur die Sache selbst beanspruchen, liegen Sachbezüge vor. Unerheblich ist dann, ob der Arbeitnehmer die Sache unmittelbar vom Arbeitgeber bezieht oder auf Kosten des Arbeitgebers von einem Dritten.
- Hat der Arbeitnehmer dagegen **auch** einen Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber ihm anstelle der Sache den Barwert auszahlt, liegen selbst dann keine Sachbezüge vor, wenn der Arbeitgeber die Sache zuwendet.

BFH-Urteile vom 11.11.2010, Az. VI R 27/09, Az. VI R 41/10, Az. VI R 40/10, Az. VI R 21/09, Az. VI R 26/08

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.